



Brüssel, den 28. Februar 2019
(OR. en)

13433/98
DCL 1

ENV 501
PECHE 380

FREIGABE

des Dokuments ST 13433/98 RESTREINT

vom 26. November 1998

Neuer Status: Öffentlich zugänglich

Betr.: Empfehlung für einen Beschluss des Rates über die Beteiligung der Gemeinschaft an der achtzehnten Tagung des Ständigen Ausschusses des Berner Übereinkommens über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume (Straßburg, 30.11.-4.12.1998)

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

13433/98

RESTREINT

ENV 501
PECHE 380

A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats

für den RAT

Betr.: Empfehlung für einen Beschluß des Rates über die Beteiligung der Gemeinschaft an der achtzehnten Tagung des Ständigen Ausschusses des Berner Übereinkommens über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume (Straßburg, 30.11.-4.12.1998)

1. Die Kommission hat dem Rat am 10. September 1998 die obengenannte Empfehlung übermittelt.
2. Die Gruppe "Umweltfragen" hat über den beigefügten Entwurf von Schlußfolgerungen des Rates Einvernehmen erzielt.

Ferner wurde beschlossen, die eingehende Prüfung von drei in Anhang III des Übereinkommens aufzunehmenden, im Mittelmeer vorkommenden Arten der Gruppe "Fischerei" zu übertragen. Diese fand am 24. November statt, und es wurde abschließend festgestellt, daß keine qualifizierte Mehrheit für die Aufnahme dieser Arten in Anhang III des Übereinkommens besteht. Über die Ergebnisse dieser Prüfung wird in der gemeinschaftlichen Koordinierungssitzung in Straßburg Bericht erstattet.

3. Der Ausschuß der Ständigen Vertreter könnte dem Rat vorschlagen, die in der Anlage wiedergegebenen Schlußfolgerungen als A-Punkt anzunehmen.

Entwurf von Schlußfolgerungen des Rates über die Beteiligung der Gemeinschaft an der achtzehnten Tagung des Ständigen Ausschusses des Berner Übereinkommens

Der Rat nimmt folgende Schlußfolgerungen an:

Im Hinblick auf Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinschaft fallen, wird die Gemeinschaft im Rahmen des Berner Übereinkommens an den Verhandlungen auf der achtzehnten Tagung des Ständigen Ausschusses des Berner Übereinkommens teilnehmen.

Die Kommission wird diese Verhandlungen im Benehmen mit einem Ausschuß von Vertretern der Mitgliedstaaten in Brüssel oder vor Ort im Rahmen der nachstehenden Verhandlungsrichtlinien führen.

Was Angelegenheiten im Rahmen des Übereinkommens anbelangt, die teilweise in die Zuständigkeit der Gemeinschaft und teilweise in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen, so sollten der Vorsitz, die Kommission und die Mitgliedstaaten im Wege einer Koordinierung in Brüssel oder vor Ort eine enge Zusammenarbeit während der Verhandlungen sicherstellen.

Verhandlungsrichtlinien

1. Die Kommission gewährleistet, daß die Beschlüsse des Ausschusses mit den einschlägigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft und mit einschlägigen internationalen Vorschriften, die für die Gemeinschaft bindend sind, in Einklang stehen.
2. Die Kommission erstattet dem Rat über die Verhandlungsergebnisse sowie gegebenenfalls über Probleme, die bei den Verhandlungen auftreten, Bericht.